

78. 1. Zeitliche Grenze für die Zuständigkeit der Generalkommission
in Auseinandersetzungssachen.

2. Inwieweit wird der Rechtsweg ausgeschlossen durch Bestellung eines Vertreters und Verwalters für gemeinschaftliche, durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründete Angelegenheiten nach den §§ 1. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 1887?

V. Civilsenat. Ur. v. 24. Mai 1902 i. S. S. (Bekl.) w. Sep.-Interess.
von B. (Kl.). Rep. V. 420/01.

- I. Landgericht Ratibor.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Es klagten die Separationsinteressenten von P., denen in dem am 5. Dezember 1853 bestätigten Separationsrezeß der Weg Nr. 3 nach R. in einer Breite von 2 Ruten (= 7,54 Meter) zur Benutzung ausgewiesen war, gegen den Besitzer des Rittergutes P. auf Wiederherstellung der rezeßmäßigen Breite dieses Weges auf einer in der Klage bezeichneten Strecke und auf Verfestung dieser Strecke in fahrbaren Stand. Sie wurden im Prozesse vertreten durch den Gemeindevorstand von P., dem durch Beschluß der Generalkommission vom 22. Oktober 1897 die Vertretung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Separationsinteressenten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1887 übertragen worden war. Nach dem Rezeße waren die Feldwege, soweit sie in der Dominialfeldmark lagen, von der Gutsherrschaft zu unterhalten; die streitige Wegestrecke lag in der Dominialfeldmark. Die Kläger behaupteten, der Beklagte habe den Weg, der rezeßmäßig hergestellt worden sei, durch allmähliches Abpflügen zu seinem Lande so verengt, daß sich begegnende Wagen einander nicht mehr ausweichen könnten; auch sonst sei der Weg unfahrbar.

Der Beklagte bestritt die Behauptungen der Kläger, erhob verschiedene Einreden und behauptete in der Berufungsinanz, daß der Weg nach R. überhaupt noch nicht in der rezeßmäßigen Breite ausgelegt worden sei; woran er die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Klage knüpfte, weil die Ausführung des Rezeßes Sache der Generalkommission, nicht der Gerichte sei.

In erster Instanz wurde der Beklagte nach den Klageanträgen verurteilt; seine Berufung ward zurückgewiesen; ebenso seine Revision, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges handelte; im übrigen wurde die Revision als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

„Soweit es sich um die Zulässigkeit des Rechtsweges handelt, ist die Revision an keine Wertgrenze gebunden; die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über die Klage wird aber mit Unrecht vom Beklagten beanstandet.

Diese Einrede hatte der Beklagte früher, in der Berufungsinanz, auf die Behauptung gestützt, daß der Separationsrezeß in dem in Frage stehenden Punkte noch überhaupt nicht zur Ausführung gelangt, daß nämlich der Weg nach R. noch niemals in der rezeß-

mäßigen Breite von 2 Ruten ausgelegt gewesen sei. Den daraus vom Beklagten gezogenen Schluß, daß die Kläger die — sonach erstmalige — Auslegung des Weges in der rezeßmäßigen Breite nur bei der Generalkommission, als der für die Ausführung des Rezeßes allein zuständigen Behörde, nachzusehen hätten, beseitigt das Berufungsgericht mit dem Hinweis auf die, trotz der abändernden Bestimmung in § 93 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 für damals bereits abgeschlossene Separationen noch in Kraft gebliebene, Vorschrift des § 205 der Verordnung vom 20. Juni 1817: daß das Recht zur Vollstreckung des Rezeßes nach Verlauf eines Jahres seit dem Realisationstermin auf die ordentlichen Gerichte übergehe. Daß die hiernach zeitlich begrenzte Zuständigkeit der Generalkommission für die hier in Rede stehende Separation beim Inkrafttreten jenes Gesetzes von 1880 längst erloschen war, stellt das Berufungsgericht thatsächlich fest. Diese Feststellung läßt sich nicht beanstanden; sie ist nicht lediglich auf den dafür zunächst angeführten Umstand gestützt, daß der Rezeß schon am 5. Dezember 1853 bestätigt worden ist; sondern es wird weiterhin für erwiesen erachtet, daß der streitige Weg schon vor 1849 auf die rezeßmäßige Breite von 2 Ruten gebracht worden ist, und dieser Überzeugung des Gerichtes hat die Revision nicht in begründeter Weise entgegentreten können. Steht aber dies fest, so bedarf es nicht erst der Bezugnahme auf die erwähnte Vorschrift in § 205 der Verordnung von 1817, um die Zuständigkeit der Generalkommission auszuschließen; es handelt sich dann vielmehr überhaupt nicht mehr um Zwangsmittel zur Ausführung des Rezeßes, von denen der § 205 spricht, sondern der Rezeß war ausgeführt, und damit ist die Zuständigkeit der Generalkommission erloschen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 40 S. 225 flg.

Die Revision hat deshalb versucht, die Unzuständigkeit der Gerichte in einer anderen Weise zu begründen. Sie weist darauf hin, daß der Gemeindevorstand von B. nicht bloß zur Vertretung der Kläger in deren gemeinsamen Angelegenheiten, sondern zugleich zur Verwaltung derselben bestellt worden ist, und daß nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. April 1887 in solchem Fall die Vorschriften sinngemäße Anwendung finden sollen, welche für Gemeindeangelegenheiten in Ansehung der Verwaltung, der Aufsicht des Staates und

der den Mitgliedern zustehenden Rechtsmittel gelten. Daraus wird gefolgert, daß wegen der mit der Klage auf Grund des Separationsrezesses gegen den Beklagten geltend gemachten Verpflichtungen desselben diejenigen Bestimmungen Platz greifen müßten, welche auf die Heranziehung zu den Gemeindefasten anzuwenden sind, daß danach aber der Rechtsweg ausgeschlossen sei, wie in § 38 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 34 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1888 vorgeschrieben sei. Nun ergibt sich alsbald, daß dieser Gesichtspunkt auf den Klagantrag überhaupt nicht zutrifft, der die Wiederherstellung des durch Abpflügen verengten Weges in der früheren Breite beansprucht. In dieser Beziehung wird dem Beklagten ein Eingriff in das Recht der Separationsinteressenten an dem Wege, möge dieses als Eigentum, oder als Nutzungsrecht aufzufassen sein, zur Last gelegt, und zwar ein Eingriff, der mit den rezeptmäßigen Verpflichtungen des Beklagten in keiner Verbindung steht, sondern eine Verletzung von Privatrecchten der Kläger darstellt, gegen welche deshalb auf dem ordentlichen Rechtswege Schutz verlangt werden kann. Anders könnte es sich höchstens verhalten mit dem weiteren Klagantrage auf Verurteilung der Beklagten zur Versetzung des Weges in fahrbaren Stand; denn nach dem Rezesse ist die Unterhaltungslast von der Gutsherrschaft zu tragen, da der Weg in der Dominialfeldmark liegt. In der That könnte sich hieraus ein Bedenken gegen die Zulassung des Rechtsweges dann ergeben, wenn es richtig wäre, was die Revision weiter anführt: daß die Gutsherrschaft als Besitzerin eines Bauerngutes in B. selber zu den Separationsinteressenten gehöre, deren gemeinschaftliche Angelegenheiten von dem Gemeindevorstande verwaltet werden. Dies ist indes nicht der Fall. Das Bauerngut, das die Revision im Auge hat, das J.'sche Bauerngut unter der Hypotheken-Nr. 1, ist zufolge des § 4 des Rezesses während der Separation von der Gutsherrschaft erworben, dem Rittergut B. zugeschrieben und mit dem Dominialplan in eine zweckmäßige Verbindung gebracht worden, damit also aus dem Kreise der bäuerlichen Besitzungen ausgeschieden. Es könnte sich also nur noch fragen, ob das Rittergut in seiner Eigenschaft als solches zu den Separationsinteressenten gehöre, deren gemeinschaftliche Angelegenheiten zufolge der Bestellung durch die Generalkommission vom 22. Oktober 1897 durch den Gemeindevorstand von B. verwaltet werden sollen. Das

kann aber in diesem Fall ebensowenig angenommen werden, wie es anscheinend in dem von der Revision angezogenen Fall in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 48 S. 343 vom Reichsgericht angenommen worden wäre, wenn dies damals in Frage gestanden hätte. Es könnte zwar der in Frage stehende Weg insofern als eine der Gutsherrschaft von P. und den übrigen Separationsinteressenten gemeinschaftliche Angelegenheit im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 2. April 1887 angesehen werden, als er unzweifelhaft auch für das Rittergut benützt wird. Bei der Bestellung des Gemeindevorstandes von P. zum Vertreter und Verwalter der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der in der Rezejstabelle aufgeführten Interessenten kann aber von der Generalkommission nicht beabsichtigt worden sein, auch die Vertretung und Verwaltung der Interessen der Gutsherrschaft dem Gemeindevorstande zu übertragen. Dies ergibt sich daraus, daß der Antrag auf die Bestellung eines Vertreters lediglich von der Landgemeinde P. ausgegangen und gerade zu dem Zwecke gestellt worden ist, um die Zwistigkeiten mit der Gutsherrschaft über den streitigen Weg zum Austrag zu bringen, sowie daß die Generalkommission dem Antrage stattgegeben hat, ohne die Gutsherrschaft darüber zu hören, und nach bloßer Bekanntmachung des Antrages in der Gemeinde P. (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes). . . . Da es sich um entgegengesetzte Interessen der Gutsherrschaft und der übrigen Interessenten handelte (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes), kann unter diesen Umständen die Einsetzung eines Vertreters und Verwalters nur auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der in der Landgemeinde P. vorhandenen Interessenten bezogen werden.

Hiernach muß der Rechtsweg für zulässig erachtet werden. Im übrigen erweist sich aber die Revision wegen fehlender Revisionssumme als unzulässig.“ . . .